

# **Schulverein KSA e.V.**

## **Satzung von 2018**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

- a) Der Verein trägt den Namen "Schulverein KSA e.V."
- b) Er wird getragen von der Oberschule an der Kurt-Schumacher-Allee und hat seinen Sitz in Bremen.
- c) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Bremen eingetragen werden.

### **§ 2**

#### **Aufgaben und Ziele**

- a) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des schulischen Lebens. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der sozialen, pädagogischen und wissenschaftlichen Arbeit von Schülern und Lehrern der oben genannten Schule, sowie die Pflege der Verbindung zwischen Eltern, Lehrern, ehemaligen Schülern und aktiver Schülerschaft insbesondere durch:
  - Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften der Schule
  - Förderung von Arbeitsvorhaben im Rahmen der Schule
  - Individuelle Zuschüsse bei Studienfahrten
  - Unterstützung von Schulfesten.
- b) Daneben kann der Verein auch die ideelle und finanzielle Förderung der Stadtgemeinde Bremen als Träger oben genannter Schule vornehmen.
- c) Die Förderung der vorgenannten Körperschaft wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- d) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3**

#### **Die Mitgliedschaft**

- a) Mitglied kann jeder werden, der den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will und seine Satzung anerkennt. Die Mitgliedschaft ist nicht abhängig von der Zugehörigkeit eines Kindes zu der Schule. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand erlangt.
- b) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  1. Austritt aus dem Verein
  2. Ausschluss aus dem Verein

Der Austritt kann mit monatlicher schriftlicher Kündigung zum Ende eines Schulhalbjahres erfolgen.

Der Ausschluss kann nur erfolgen, wenn ein Mitglied den Aufgaben und Zielen zuwiderhandelt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

- c) Mit dem Tage des Ausscheidens erlöschen alle Rechte. Die Kündigung oder der Ausschluss entbinden nicht von der Beitragspflicht bis zum Tage des Ausscheidens. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Beiträge und Spenden zurück.

#### **§ 4**

##### **Mittel**

- a) Die zur Erreichung seiner Ziele notwendigen Mittel erwirbt der Verein durch:
- Mitgliedsbeiträge
  - Spenden
  - Zuwendungen
  - Sonstige Erträge
- b) Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand nach § 2 der Satzung.
- c) Begründete Anträge auf Zuweisung von Mitteln im Rahmen der Satzung sind dem Vorstand rechtzeitig schriftlich einzureichen. Der Vorstand entscheidet über Anträge innerhalb eines Monats.
- d) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- e) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Satzung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 5**

##### **Beiträge**

Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 1,00 € im Monat, für Schüler 0,50 € im Monat. Der Beitrag ist für ein Schuljahr im Voraus bis Ende Dezember zu entrichten. Über Beitragsänderungen beschließt die Jahreshauptversammlung für jedes Mitglied bindend durch einfache Mehrheit.

#### **§ 6**

##### **Vorstand**

- a) Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung nach § 8b der Satzung gewählt. Er setzt sich wie folgt zusammen;
- Erster Vorsitzender
  - Zweiter Vorsitzender
  - Rechnungsführer
  - Schriftführer
  - Beisitzer

- b) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Über die Ein- und Ausgaben führt der Rechnungsführer Buch. Über die Beschlüsse des Vorstands sind Niederschriften anzufertigen.
- c) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils von einem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstands vertreten.
- d) Bankvollmacht erhalten der erste Vorsitzende und der Rechnungsführer.
- e) Ein Vorsitzender beruft die Vorstandssitzung bei Bedarf ein, oder wenn es von einem Vorstandsmitglied schriftlich beantragt wird.
- f) In besonderen Eilfällen kann auch im Umlaufverfahren schriftlich ein Beschluss gefasst werden.
- g) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder des Vorstands anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- h) Alle Mitglieder des Vorstands arbeiten ehrenamtlich.

## § 7

### Rechnungsprüfung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Jahreshauptversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsprüfer, die die Kasse und Rechnungsführung zu überprüfen haben und allen Mitgliedern des Vereins gegenüber verantwortlich sind.

Eine Wiederwahl der Rechnungsprüfer ist möglich.

Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Über die erfolgte Überprüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers erfolgt jährlich in der Hauptversammlung nach dem Bericht der Rechnungsprüfer durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit.

## § 8

### Mitgliederversammlungen

- a) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Geheime Abstimmung muss schon auf Verlangen eines Mitgliedes durchgeführt werden.
- b) In jedem ersten Viertel eines Geschäftsjahres ist eine Jahreshauptversammlung vom Vorstand einzuberufen, auf der die Rechnungslegung nach § 7 der Satzung erfolgt. In jeder zweiten Jahreshauptversammlung wird der Vorstand gewählt.
- c) Außerordentliche Versammlungen kann der Vorstand auf eigene Veranlassung einberufen. Der Vorstand muss innerhalb eines Monats eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn hierfür ein Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder vorliegt.
- d) Die Einladungen zur Jahreshauptversammlung und den außerordentlichen Versammlungen erfolgen schriftlich 14 Tage vorher, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- e) Anträge für die Tagesordnung von Mitgliederversammlungen können von jedem Vereinsmitglied gestellt werden. Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen spätestens 8 Tage vor der Versammlung dem Vorstand eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge können noch im Verlauf der Versammlung gestellt und angenommen werden, wenn sich eine einfache Mehrheit dafür entscheidet. Anträge auf Satzungsänderungen müssen in der Einladung zur Versammlung ausgewiesen werden.

- f) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Es entscheidet stets die einfache Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Beschlüsse über Satzungsänderungen, die die Aufgaben und Ziele des Vereins berühren, sind vor der Beschlussfassung dem Finanzamt zur Stellungnahme vorzulegen, ob dadurch die Gewährung von Steuervorteilen beeinträchtigt wird.

- g) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 9**

### **Haftung**

Der Schulverein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen für alle Verbindlichkeiten.

## **§ 10**

### **Auflösung**

Dem Vorstand muss dazu ein Antrag vorgelegt werden, der von 1/4 aller Mitglieder unterzeichnet worden ist. Der Vorstand beruft daraufhin innerhalb von 2 Monaten eine Hauptversammlung ein, in der die Auflösung mit 2/3 Mehrheit aller anwesenden Mitglieder des Vereins beschlossen werden soll.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtgemeinde Bremen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, insbesondere zur Förderung für die oben genannte Schule, zu verwenden hat.

## **§ 11**

### **Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte, Pflichten und Streitfälle ist der Erfüllungsort und Gerichtsstand Bremen.